

Unterricht Oder Ankündigung/ Welcher gestalt der von einem Ehrbarn Hochweisen Rahte dieser Stadt Rostock/ mit beliebung der Ehrliebenden Hundert Männer/ wegen der Gemeine eingewilligter Vierdtentheil des Hundersten Pfennings/ Jährlich auff Martini Continuirlich/ und itzo vor der Hand das erstemahl von verschienen Martini verwichenen 1632. Jahres verfallenes/ Wie auch das beliebte Kopffgelt uff gewisse masse itzo und hinfüro entrichtet und erlegt werden solle : Publicatum 6. Januarii Anno 1633

[Rostock]: Reußner, 1633

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn729969665>

Druck Freier  Zugang



Vnterricht
Oder
Ankündigung/

Selcher gestalt der
von einem Ehrbarn Hochweisen
Rathe dieser Stadt Rostock / mit belie-
bung der Ehrliebenden Hundert Männer / wegen
der Gemeine eingewilligter Vierdtentheil des Hun-
dersten Pfennings / Jährlich auff Martini Conti-
nuirlich / vnd iſo vor der Hand das erstemahl von
verschieden Martini verwichenen 1632. Jahres ver-
fallenes / Wie auch das beliebte Kopffgelt vff
gewisse masse iſo vnd hinsüro ent-
richtet vnd erlegt werden
solle.

Publicatum 6. Januarij

Anno 1633.



By Joha[n] Keuffner / deroſelben
beſaltten Buchdruckern.



M-1091⁷

1713
1713
1713

Publicatum & Januarij
Anno 1633
1633
1633



1713
1713
1713



Nachdem Männiglich Befandt /
wie durch Göttliche Verhengnuß / we-
gen vnser vielfältigen Sünden / diese
gute Stadt Rostock / durch die etliche Jahre hero
außgestandene grosse Kriegspressuren / Belage-
rung / vnd auff dem Halse gehabte Guarnison, vnd
andere vielfältige exactiones vnd entrahene Nah-
rung leider Gottes / dergestalt enerviret / außge-
mattet / vnd in schwere tieffe Schuldenlast gesezet
vnd noch stecket / zu deren Aufhelffung ein Ehrbar
Hochweiser Rath mit Beliebung der Ehrliebenden
Hundert Männer etliche Mittel ergriffen / dadurch
dieser Nothleidenden Republic etlicher massen wie-
der auffgeholfen werden müge / Auch vnter andern
Zährlich vff Martini, vnd 180 vor der hand von ver-
schienen Martini des 18t verwichenen 1632. Jahrs
anzufangē / den Vierdtentheil des Hundersten Pfen-
nings / nachfolgender gestalt / wie auch ein Kopff-
Geldt vff gewisse masse beliebet. Als wil wolge-
melter Rath / Ihre Bürger vnd Einwohner hiemie
Väterlich vnd Wolmeinlich erinnert / verwarneet
vnd gebotten haben / daß Sie sich bey denen in fol-
gendem Unterrichte / enthaltenen Strassen / in erle-
gung

gung dessen willfährig vnd vnweigerlich bezeugen/
vnd sich in allem wie getrewen Patrioten gebühret/
vnd die höchste Noth erfordert/ schicken vnd verhalten
wollen/ Mit der Commination, da sich Jemand
wieder setzen / oder sich seumig bezeigen wurde/
das wieder die oder denselben / nachgedachte ernste
Zwangmittel vnnachlässig fargenommen werden
sollen.

Vnterricht.

Ausfenglich ist beliebet / daß ein jeder Bürger
vnd Einwohner vor sich vnd seine Pfliegerin-
der / von allen beweglichen vnd vn beweglichen Güt-
tern / nichts als Begräbnussen vnd Stuelstetten
außgeschlossen / Jährlich auff Martini continuirlich/
vnd das Erstmal 1630 vor der hand / als von Martini
des 16^{ten} verwichenen 1632. Jahres / in drey Wochen/
als in der ersten Wochen in St. Marien Kirchspiel/
in der andern in St. Jacobs Kirchspiel / vnd in der
dritten Wochen in St. Nicolaus vnd St. Peters
Kirchspielen / de Vierdtentheil des Hundersten Pfens-
nings / sub poena dupli, secundum æs & libram geben/
vnd mittelst nach folgenden Eydes in den verordne-
ten Einnehmer Kasten auff der Anlagsbuchden ein-
stecken sollen.

Vnd

Vnd werden vnter solchen Gütern verstanden/
 Haus/ Hoff/ Acker/ Garten/ Land: vnd Mühlen/
 Güter/ Schüttinge/ Gelage/ Wiesen/ so dann Gold
 vnd Silber gemünzet vnd vngemünzet / nichts
 außbescheiden / Kindergeld / Schiffe / Schuten/
 Korne / Viehe / fahrende Haabe / vnd alle andere
 bewegliche vnd unbewegliche Güter / inn: vnd auß/
 ferhalb dieser Stadt / vnd dem ganzen Lande zu
 Meckelnburg belegen/ auch die außstehende Schul-
 de/ die man ein zubringen verhoffet/ Jedoch wird hie-
 von außgenommen vnd frey gesehet / das Eingee-
 thümte vnd Hausgerath / Linnwand / Bullen
 vnd anders / davon

Im ersten Stande	Ein Guldin
Im andern Stande	Zwölff Schill: Lüb.
Im dritten Stande	Sechs Schill: Lüb.

gegeben werden solle.

Vnd der nicht ein oder zwey Guldin reich ist/
 der sol an Stadt des Vierdtentheils des Hundersten
 Pfennings geben 2. fl. 1. fl. oder 12. s. nach gelegena-
 heit der Persohnen vnd ihres vermögens.

Liegende oder unbewegliche Güter betreffend/
 ist angeordnet/ das ein Jeder dieselbigen bey seinem
 Ende selbst taxiren vnd anschlagen müge/ wie hoch
 er dieselbe einem Frembden verkäuffen konte oder
 wolle/ Wenn sich aber jemand solcher Endtleistung

A iij

beschwe-

beschweret oder verweigert / so sollen desselben unbedingliche Güter / durch sonderbare von einem Ehrbarn Rathe vnd Hundert Männern deputirte, geschäzet vnd angeschlagen / vnd nach solchem werth der Viertetheil des Hundertsten Pfennings davon jedesmal bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / das jemand von den Jenigen / welche sich des Endes weigern / etwas von solchen seinen liegenden / oder unbeweglichen Gütern verschwiegen / vnd nicht außdrücklich angemeldet hätte / so sollen alle solche hinterhaltene Güter / einem Ehrbarn Rathe vnd gemeiner Stadt Rostock / verfallen sein / vnd Eygenthumblich zustehen.

Zum Andern / ist bewilligt / das ein jeder Bürger vnd Einwohner Jährlich viermahl / als auff Weynachten / Ostern / Johannis vnd Michaelis / ein gewisses Kopffgelt / als für Mann vnd Frawen / ohne vnterscheid / jeder Achte Schilling Lübisck / Kinder vnd Gefinde vor jedes Vier Schilling Lübisck / durch alle Stände / geben vnd erlegen sollen.

Wer sich nun solcher Verordnung vnd Beliebung / freuentlich widersetzen / vnd derselben nicht geleben wurde / wieder denn sol auffß gedoppelte /
mit

mit gestrenger Execution, lehgung der Wagen/
hemmung der Nahrung / Item aufwerffung der
Thüren / auch nach gelegenheit vnd befindung mit
Gefängnuß vnd andern Straffen verfahren / vnd
dadurch zum Gehorsamb gebracht werden / Dar-
nach sich ein Jeder zu richten vnd für Schimpff/
Schaden vnd Vngelegenheit zu hüten wissen wird.

Juramentum,

Ich lobe vnd schwere / daß ich nich-
tes von meinen liegenden Grün-
den vnd stehenden Stöcken / inn: oder
aufferhalb dieser Stadt Rostock / auch
dem Lande zu Meckelnburg / darin ich ei-
nigen Eigenthum habe / vngeæstimiret
verschwiegen / Sondern so wol davon/
als von allen meinen beweglichen Gü-
tern / wie die Nahmen haben / vnd wo ich
dieselben zu fürdern / nichts außgenom-
men / auch außstehenden Schulden / so ich
zubekommen verhoffe / nach eines Ehr-
harn

barn Rahts vnd der Ehrliebenden Hun-
dert Renner beliebung den Vierdtentheil
des Hundersten Pfenning / auch das
beliebtes Kopffgelt / darin ich auch nie-
mand / der in dem von mir ihs bewoh-
nenden

{	Hause
	Zubden
	Keller

 wohnet vnd sich auffhele /
verschwiegen / recht vnd voll / an guter
gangbarer Münze gegeben / vnd in diese
Kiste gesteckt habe / So wahr mir Gott
helffe / vnd sein heiliges Wort.



Vnd werden vnter solchen Güte
Hauß/ Hoff/ Acker/ Garten/ Lant
Güter/ Schüttinge/ Gelage/ Wiese
vnd Silber gemünget vnd vngem
ausbescheiden / Kindergeld / Schi
Korne / Viehe / fahrende Haabe /
bewegliche vnd unbewegliche Güter
ferhalb dieser Stadt / vund dem g
Meckelnburg belegen/ auch die auß
de/ die man ein zubringen verhoffet/
von außgenommen vnd frey gesetz
thümpte vnd Haußgerath / Linnen
vnd anders / davon

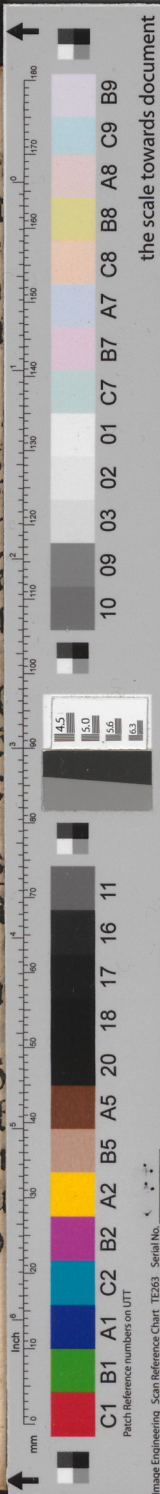
Im ersten Stande Ein
Im andern Stande Zwo
Im dritten Stande Sec

gegeben werden solle.

Vnd der nicht ein oder zwen
der sol an stadt des Vierdentheils
Pfenning geben 2. fl. 1. fl. oder 12.
heit der Persohnen vnd ihres vermü

Liegende oder unbewegliche G
ist angeordnet/ das ein Jeder diesel
Ende selbst taxiren vnd anschlagen
er dieselbe einem Frembden verkäu
wolle/ Wenn sich aber jemand solch

A iij



den/
hlen/
Hold
chts
ten/
dere
uß/
de zu
schul
hie
nge
allen

Lüb.
Lüb.

ist/
ersten
gena

end/
inem
hoch
oder
tung
hwe